

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Frau Karin Leicher, wohnhaft in 57627 Astart, beantragt gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009, (BGBl. I Nr. 51, S. 2585 ff.) in der derzeit gültigen Fassung eine Plangenehmigung als nachträgliche Genehmigung der bestehenden Teichanlage „Selbach“ in Hachenburg, Gemarkung Altstadt, Flur 13, Flurstück 1231/5 und 1231/6.

Das Vorhaben ist entsprechend § 7 Abs. 1 des UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. Teil I S. 94) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Genehmigung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann.

Die Teichanlage besteht seit Jahrzehnten und besitzt z.T. eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit.

Mit erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ist daher nicht zu rechnen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Montabaur, den 11.06.2024  
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises  
Im Auftrag:

Olaf Glasner  
- Amtsrat -